

Antrag der Redaktionskommission*
vom 6. Juni 2011

KR-Nr. 133b/2009

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Andreas Erdin betreffend Änderung
des Universitätsgesetzes:
Wiedererrichtung einer öffentlich-rechtlichen
Körperschaft der Studierenden**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 19. April 2011,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 133/2009 von Andreas
Erdin wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard
Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Theresia Weber-Gach-
nang, Uetikon a. S.; Sekretärin: Heidi Baumann.

B. Universitätsgesetz

(Änderung vom; Körperschaft der Studierenden)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 19. April 2011,

beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Organisation der Studierenden

§ 17. ¹ Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Bei der Einschreibung kann jede Studierende und jeder Studierende gegenüber der Körperschaft den Austritt erklären. Von der Mitgliedschaft in der Körperschaft unberührt ist der Bestand der privatrechtlichen Organisationen der Studierenden.

² Die Körperschaft nimmt ohne allgemeines politisches Mandat die studentischen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt sie in hochschulpolitischen Angelegenheiten. Sie arbeitet mit den Fachvereinen zusammen. Diese nehmen insbesondere die Interessen der Studierenden auf Instituts- und Fakultätsebene wahr.

³ Die Körperschaft regelt in den Statuten insbesondere ihre Organisation und Aufgaben. Die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Körperschaft in den Statuten Mitgliederbeiträge festlegen. Diese betragen höchstens 2% der Semestergebühren. Die Universität erhebt die Mitgliederbeiträge.

⁵ Anordnungen der Körperschaft können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Zürich, 6. Juni 2011

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann